

Satzung



Motor-Rennboot-Club Berlin e.V.

Berlin, 07.03.2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. **Der am 15. März 1973 als Motor-Rennboot-Club (MRC) im ADAC in Berlin gegründete Club führt den vorher genannten Namen. Der Club hat seinen Sitz in Berlin. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg führt der Club folgenden Namen:**

Motor-Rennboot-Club Berlin e.V. (MRC)

2. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
3. **Der MRC ist Mitglied im regionalen und nationalen Fachverband.**
4. **Der MRC ist mittelbares Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.**
5. **Der MRC strebt jeweils die Gemeinnützigkeit und die Förderungswürdigkeit an.**

§ 2

Zweck, Ziele

1. **Der Motor-Rennboot-Club Berlin e.V. (nachfolgend MRC genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, in dem er den Motorbootsport in verschiedenen Erscheinungsformen ausübt.**
 - a) **hauptsächlich wird der Motorbootrennsport ausgeübt und gefördert**
 - b) **Motorbootrennsportveranstaltungen im In- und Ausland fördert**
 - c) **eigene Motorbootrennsportveranstaltungen durchführt**
 - d) **um den Nachwuchs für den Motorbootrennsport wirbt, ihn schult und fördert**
 - e) **eine Nachwuchsgruppe für den Motorbootrennsport gründet**
 - f) **den Fahrtsport ausübt und sich an Fahrtsportveranstaltungen beteiligt**
2. **Der MRC vertritt die sportlichen Interessen seiner Motorbootrennfahrer im In- und Ausland. Er pflegt Kontakte zu Motorbootsportlern in aller Welt.**
3. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.**

§ 3

Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied des MRC kann jede natürliche oder juristische Person werden.**
2. **Zu Ehrenmitgliedern kann der MRC Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den MRC bzw. dem Motorbootrennsport erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, Sie genießen Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.**
3. **Der MRC räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Neutralität.**
4. **Frauen und Männer haben gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern. Alle Satzungsregelungen gelten für Frauen und Männer, auch wenn nur die männliche Form verwandt wird.**
5. **Der MRC bekämpft die Nutzung von Doping in all seinen Erscheinungsformen. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Motoryachtverband Berlin e.V.**
6. **Der MRC mit seinem Vorstand und den Mitgliedern wacht über den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren, Gewalt und Missbrauch. Kinder- und Jugendbetreuer sowie Trainer müssen ein aktuelles „Erweitertes Führungszeugnis“ vorweisen.**

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft, Beitragspflicht

1. **Die Aufnahme in den MRC Berlin e.V. muss bei diesem schriftlich beantragt werden.
Eine Aufnahme wird vom Clubvorstand des MRC entschieden.
Über die endgültige Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand des MRC nach einer einjährigen Probezeit.**
2. **Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe hierfür nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.**
3. **Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Verbindlichkeit der MRC-Satzung und bestehender Ordnungen an.**

- 4. Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen und sonstigen Zahlungen verpflichtet, soweit hierüber die Mitgliederversammlung Beschlüsse fasst. Der Vorstand kann ausnahmsweise Zahlungsverpflichtungen für Mitglieder ganz oder teilweise für einen bestimmten Zeitraum erlassen. Höhe der Zahlung und das Zahlungsziel werden in einer Beitragsordnung geregelt.**

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im MRC kann zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und diesem zugehen.**
- 2. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod.**
- 3. Die Beendigung durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes beruht auf Verstoß gegen die Interessen des MRC, und auf Zahlungsverweigerung trotz Mahnung. Der Beschluss auf Ausschluss muss im Vorstand mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Mitglied das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft, die Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.**

§ 6

Haftungsbeschränkungen

- 1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.**

2. **Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.**

§ 7

Organe des Vereins

1. **Organe des MRC sind:**
 - a) **Die Mitgliederversammlung**
 - b) **Der Vorstand**
 - c) **Ausschüsse**

§ 8

Hauptversammlung, Mitgliederversammlungen

1. **Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des MRC. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Der Einladung sind die Tagesordnung und eventuelle Satzungsanträge beizufügen. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsvertreter geleitet.**
2. **Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:**
 - a) **Eröffnung, Feststellung der Stimmliste und Einhaltung der Regularien**
 - b) **Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr**
 - c) **Bericht der Rechnungsprüfer**
 - d) **Aussprache zu den Berichten**
 - e) **Entlastung des Vorstandes**
 - f) **Wahlen des Vorstandes**
 - g) **Wahlen der Rechnungsprüfer**
 - h) **Beschlussfassung über Zahlungen der Mitglieder**
 - i) **Beschluss des Haushaltsplanes**
 - j) **Satzungsänderungsanträge bei Bedarf**
 - k) **Sonstige Anträge**
 - l) **Veranstaltungsplan**
 - m) **Verschiedenes**

3. **In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des MRC eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.**
4. **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:**
 - a) **Satzungsänderung**
 - b) **Dringlichkeitsanträgen**
 - c) **Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes**
 - d) **Antrag auf Auflösung des MRC**
5. **Wahlen können in geheimer Wahl oder per Akklamation erfolgen. Geheime Wahl ist zwingend, wenn nur ein Mitglied diese beantragt.**
6. **Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingegangen sein.**
7. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens von einem Drittel der Mitglieder des MRC einzuberufen.**
8. **Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen aus dem die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.**
9. **Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn vier Wochen nach Erhalt keine Beanstandungen vorliegen.**

§ 9

Vorstand

1. **Der Vorstand des MRC setzt sich wie folgt zusammen:**
 - 1) **dem Vorsitzenden**
 - 2) **dem stellvertretenden Vorsitzenden**
 - 3) **dem Sportleiter**
 - 4) **dem Schatzmeister**
 - 5) **dem Schriftführer**
 - 6) **dem 1. Beisitzer**
 - 7) **dem 2. Beisitzer**

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

2. **Die Zusammenlegung von zwei Funktionen ist unzulässig.**
3. **Der Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle zwei Jahre, gerechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung, scheidet ein Teil der Vorstandsmitglieder aus, erstmalig die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten in den ungeraden Kalenderjahren. Wiederwahl ist zulässig.**
4. **Der Vorstand vertritt den MRC in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen und Ordnungen.
Gesetzlicher Vertreter des MRC im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem jeweiligen Ressortleiter (Stellvertreter, Sportleiter, Schatzmeister, Schriftführer).
Ist dem Vorsitzenden die Ausübung der Amtsgeschäfte nicht möglich, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied (Ressortleiter) vertreten.**
5. **Die Mitglieder des Vorstandes und von Ausschüssen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit oder Geschäftsführung getätigten Aufwendungen ersetzt. Sie erhalten für zusätzlich Auslagen im Sinne ihrer Vorstandstätigkeit eine pauschale Auslagenerstattung (Ehrenamtspauschale) in Höhe von maximal 300,00€ jährlich.**
6. **Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten Ausschüsse bilden.**
7. **Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Handlungen und Verantwortlichkeiten der Organmitglieder geregelt sind.
Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 10

Rechnungsprüfer

1. **Zur Prüfung der Finanzgeschäfte werden jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig
Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand ausüben.
Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.**

§ 11

Satzungsänderungen

1. **Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.**

Eingehende Anträge beim Vorstand werden von ihm geprüft und der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit. Gefasste Beschlüsse werden sofort wirksam.

2. **Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Veränderungen vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn formelle Beanstandungen von Behörden oder Gerichten vorliegen.**

§ 12

Auflösung des MRC

1. **Die Auflösung kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muss mit einer Zweidrittelstimmenmehrheit erfolgen. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.**
2. **Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es an eine den Motorbootrennsport fördernde Einrichtung übergeben soll.**

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

07.03.2015

Peter Komoll

Peter Komoll

Vorsitzender des MRC: Name

Unterschrift

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.05.2014 und 07.03.2015 beschlossen.